

## Vorblatt

### **Problem:**

§ 46 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, legt fest, dass die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisse – insbesondere auch der studienabschließenden – durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds zu regeln sind.

§ 60 Abs. 2 leg. cit. enthält eine Verordnungsermächtigung an das zuständige Regierungsmitglied, die näheren Bestimmungen über die Form des Anhangs zum Diplom („Diploma Supplement“), der anlässlich der Verleihung von Zeugnissen zu Bachelorstudien zu vergeben ist, festzulegen.

### **Ziel und Inhalt:**

Ziele der Verordnung sind es,

- die wesentlichen Informationen, die die jeweiligen Zeugnisse zu beinhalten haben sowie
- ein verbindliches Formular für den Anhang zum Diplom festzulegen.

### **Alternativen:**

Den Verordnungsermächtigungen der §§ 46 und 60 des Hochschulgesetzes 2005 ist zu entsprechen. Diesbezüglich gibt es keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

### **Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

§ 46 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 enthält die Ermächtigung an das zuständige Regierungsmitglied, die Gestaltung der Zeugnisse durch Verordnung festzulegen. Unter „Zeugnissen“ sind im systematischen Zusammenhang des § 46 leg. cit. sowohl die Zeugnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen als auch die studienabschließenden Zeugnisse zu verstehen.

§ 60 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 enthält die Ermächtigung an das zuständige Regierungsmitglied, die näheren Bestimmungen über die Form des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement) durch Verordnung festzulegen.

Die Pädagogischen Hochschulen haben bereits Erfahrungen im Umgang mit dem Anhang zum Diplom, da sie diesen aufgrund eines Erlasses (Rundschreiben Nr. 10/2003, Zl. 13.480/1-Z/10/2003 an die (Religions-) Pädagogischen Akademien) bereits seit dem Jahr 2003 ausstellen.

Der Anhang besteht aus einem Formular, das in dieser Form von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Um eine bestmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist es notwendig, dass das Formular in der vorliegenden Form in sämtlichen europäischen Staaten verwendet wird und dass die Datenfelder europaweit gleich lauten. Eine Abänderung der einzelnen Datenfelder ist daher nicht zielführend, wenngleich die Terminologie in manchen Punkten des Formulars nicht mit jener des Hochschulgesetzes 2005 übereinstimmt. Hilfestellungen zum Ausfüllen der einzelnen Datenfelder finden sich in den „Hinweisen zum Ausfüllen“, die Bestandteil der Erläuterungen sind. Diese werden künftig auch auf der Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zu finden sein.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auch in den Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen waren Zeugnisse für Lehrveranstaltungen auszustellen. Ebenso wurden bereits vielfach Erfahrungen im Umgang mit dem Diploma Supplement gesammelt. Auf Grund dieser Umstände und den durch die gegenständliche Verordnung bedingten nur sehr geringen technischen Änderungsbedarf ist mit keinen finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 79 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005.

Für private Pädagogische Hochschulen ist diese Verordnung nur von mittelbarer Bedeutung. Bezüglich der Zeugnisse enthält sie eine Richtschnur, welche Informationen diese zu enthalten haben. Der Anhang zum Diplom ist für private Pädagogische Hochschulen insofern von Interesse, als diese gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 des Hochschulgesetzes 2005 sicherstellen müssen, dass die Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Studien (Teilen von Studien) gewährleistet ist. Damit ist sowohl die Anrechnung an der privaten Pädagogischen Hochschule als auch die Anrechnung von an der privaten Pädagogischen Hochschule absolvierten Studien(teilen) an anderen Bildungseinrichtungen gemeint. Um diese Anerkennung zu gewährleisten, werden die privaten Pädagogischen Hochschulen Hilfsmittel wie den Anhang zum Diplom benötigen.

#### **Zu § 2 (Zeugnisse):**

Diese Regelung enthält die Informationen, die Modul- und Lehrveranstaltungszeugnisse sowie studienabschließende Zeugnisse zu enthalten haben. Die Aufzählung der notwendigen Inhalte der Zeugnisse ist – wie das Wort „insbesondere“ indiziert – eine demonstrative und kann durch die Pädagogischen Hochschulen erweitert werden.

Studienabschließende Zeugnisse werden für den Abschluss von Studien gemäß §§ 38 und 39 des Hochschulgesetzes 2005 für Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge ausgestellt.

Manche Informationen (wie zB das erworbene Lehramt sowie die erworbene Lehrbefähigung, Thema der Bachelorarbeit) treffen nur bei einem Lehramts-Studium zu.

Als „Bezeichnung des Studiums“ (Abs. 2 Z 4) kann auch die Studienkennzahl eingetragen werden, sofern eine solche vorhanden ist.

Eine Gesamtbeurteilung der studienabschließenden Prüfungen (Abs. 2 Z 10) kann es jedenfalls im Rahmen von Lehrgängen und Hochschullehrgängen geben. Auch bei Bachelorstudien wird eine Gesamtbeurteilung nicht auszuschließen sein, sofern im Curriculum neben der Bachelorarbeit auch eine studienabschließende Prüfung über mehrere Fächer vorgesehen ist.

Bei den Zeugnissen für den Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung ist unter anderem die Kategorie des Moduls oder der Lehrveranstaltung (Abs. 3 Z 5) anzugeben. Dabei wird nur auf die in der Klammer aufgezählte Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul oder –lehrveranstaltung) abgestellt. Andere Kategorien (zB. Basis- oder Aufbaumodul) gehören nicht zu den grundlegenden Informationen, die im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 der Hochschul-Curriculaverordnung, HCV, BGBl. II Nr. 495/2006, haben die Leistungen im Rahmen eines Moduls mittels eines Kompetenznachweises bewertbar zu sein. Wenn ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, so ist nur dann eine Beurteilung für das Modul zu vergeben, wenn die abschließende Leistungsfeststellung sämtliche Lehrveranstaltungsinhalte abdeckt. Die Berechnung einer „Durchschnittsnote“ durch Zusammenzählen der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen und Dividieren durch die Anzahl der Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. Diesfalls ist das Feld „Beurteilung“ freizulassen. Es besteht weiters die Möglichkeit, das Modul-Zeugnis bei Bedarf um weitere Informationen zu erweitern.

Zeugnisse für den Abschluss von Lehrveranstaltungen sind nur dann auszustellen, sofern im Rahmen der Lehrveranstaltung eine Prüfung oder eine andere Art der Leistungsfeststellung stattfindet. Anderenfalls ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

### **Zu § 3 (Anhang zum Diplom):**

Der Anhang zum Diplom gibt in systematischer Form Auskunft über die absolvierte Ausbildung und den Berufszugang, das Niveau der Ausbildung und den Kontext im Zusammenhang mit dem österreichischen Hochschulsystem sowie die erzielten Ergebnisse durch die Absolventin oder den Absolventen. Der Anhang soll durch die Herstellung von Transparenz in der Hochschulbildung eine sachkundige Beurteilung von Qualifikationen fördern, und somit die Mobilität, den Zugang zur Bildung und die Anerkennung von akademischer und beruflicher Bildung erleichtern.

Der Anhang zum Diplom ist in deutscher Sprache auszustellen und in die englische Sprache zu übersetzen. Es steht den Pädagogischen Hochschulen frei, bei Bedarf auch Übersetzungen in eine andere Sprache vorzunehmen.

Er ist der Absolventin oder dem Absolventen zusammen mit dem studienabschließenden Zeugnis nach Abschluss eines Bachelor-Studiums auszustellen. Beim Abschluss anderer Studien (Hochschullehrgänge oder Lehrgänge) ist kein Anhang auszustellen.

### **Hinweise zum Ausfüllen:**

Alle Datenfelder, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, werden auch in der englischen Übersetzung und in allfälligen weiteren Übersetzungen des Anhangs zum Diplom in deutscher Originalsprache angegeben.

#### Präambel:

Diese ist unbedingt und genau im vorgeschriebenen Wortlaut zu übernehmen

#### 1. (Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers):

Der oder die vollständige(n) Familien- und Vorname(n), Tag, Monat und Jahr der Geburt sowie die Matrikelnummer sind anzugeben. Ein Code ist dem österreichischen Hochschulsystem nicht geläufig, da alle Studierenden eine Matrikelnummer erhalten.

#### 2. (Angaben zur Qualifikation):

2.1: Die Bezeichnung des Lehramts ist anzuführen sowie der akademische Grad in der Form, wie er im § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 angegeben ist (Bachelor of Education, BEd).

2.2: Hier sind das absolvierte Lehramt und allenfalls die erlangte Lehrbefähigung anzugeben.

2.3: Hier ist der Name der Pädagogischen Hochschule anzugeben, die den akademischen Grad verleiht.

2.4: Dies ist im Regelfall auch die Pädagogische Hochschule, von der der akademische Grad verliehen wird.

2.5: Die Sprache(n), in denen die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen stattfanden, sind zu nennen.

### 3. (Angaben zum Niveau der Qualifikation):

3.1: Die Art des Studienabschlusses und dessen Einordnung im österreichischen Bildungssystem sind anzugeben (eventuell mit Erklärungen und Verweisen auf die Angaben unter Punkt 8).

Für das Bachelorstudium ist der ISCED 5 B heranzuziehen.

Die UNESCO ISCED Codes sind:

- ISCED 0 = Education preceding the first level (pre-primary)
- ISCED 1 = Education at the first level (primary)
- ISCED 2 = Education at the lower secondary level
- ISCED 3 = Education at the upper secondary level
- ISCED 4 = post secondary, non-tertiary level. Programmes that straddle from an international point of view the borderline between secondary and tertiary education, although the content level is not significantly higher than at the tertiary level (before 1998 included in ISCED 3 or 5).
- ISCED 5B = Programmes at the tertiary level that focus on practical, technical or occupational skills for direct entry into the labour market.
- ISCED 5A = Programmes at the tertiary level equivalent to university programmes.
- ISCED 6 = Advanced research programmes at the tertiary level

3.2: Es ist die gesetzliche Studiendauer (6 Semester) anzugeben.

3.3: Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in das in diesem Anhang zum Diplom beschriebene Studium sind zu nennen und zu erläutern, z.B. die allgemeine Universitätsreife, persönliche und gesundheitliche Eignung, Vorliegen der nötigen Sprech- und Stimmleistung sowie sonstige Voraussetzungen für die Studiengänge für die verschiedenen Lehrämter.

### 4. (Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse):

4.1: Die Studienart bezeichnet die Art und Weise, wie das Studium absolviert wurde (zB. Präsenzstudium mit oder ohne Einbeziehung von Fernstudienanteilen).

4.2: Hier sind Einzelheiten zu den Mindestanforderungen für den Erwerb des Studienabschlusses anzugeben. Mit einem Verweis auf das betreffende Curriculum (im Idealfall mit einem Hinweis auf eine entsprechende Website) sollten die Angaben jedenfalls abgedeckt sein.

4.3: Hier sind die konkreten Beurteilungen der Absolventin oder des Absolventen, die sie oder er in jedem Teil des Studiums erworben hat, anzuführen.

Nach dem Muster des ECTS-Handbuches für Benutzer ist eine "Abschrift der Studiendaten" beizufügen, welche auch in die englische Sprache zu übersetzen ist („Transcript of Records“). Die dem Studium zugewiesene Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist anzugeben. Ein Verweis auf das beiliegende Transcript of Records ist zu diesem Punkt jedenfalls ausreichend.

Bei Vorliegen einer Abgangsbescheinigung ist auch diese beizulegen.

Leistungen, die über das geforderte Ausmaß der Pflichtfächer hinausgehen, werden - im Sinne von "Lifelong Learning" - deutlich abgesetzt ebenfalls angeführt.

4.4: Dieser Punkt dient zur Information über die österreichische Beurteilungsskala. Es werden die Beurteilungen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes 2005 angegeben. Hier ist über die bereits enthaltene Information hinaus nichts Weiteres im Datenfeld auszufüllen, die konkreten Ergebnisse der Absolventin oder des Absolventen werden bereits in Punkt 4.3 ausgeführt.

Es können auch die Beurteilungen nach der ECTS-Beurteilungsskala hinzugefügt werden. Diese beruhen auf einer kombinierten Verwendung der ECTS-Note, dem Prozentsatz der Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten und einer Definition der Bewertung (siehe ECTS-Handbuch für Benutzer).

4.5: Die Angabe der Gesamtbeurteilung bezieht sich wieder individuell auf die einzelne Absolventin oder den einzelnen Absolventen. Diese ist nur dann anzuführen, sofern im Curriculum für das Studium eine studienabschließende Prüfung über mehrere Fächer vorgesehen ist.

### 5. (Angaben zur Funktion der Qualifikation):

5.1: Es ist anzugeben, ob mit dem Studienabschluss in der Regel die Zugangsberechtigung zu weiterführenden akademischen oder berufsbezogenen Studien verbunden ist, vor allem zu Studien, die mit bestimmten Qualifikationen oder akademischen Niveaustufen abschließen, z.B. die Zulassung zum Magisterstudium oder zum Doktoratsstudium.

5.2: Dieses Diplom ist ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48. In diesem Feld ist daher lediglich das jeweilige Lehramt einzufügen.

#### 6. (Sonstige Angaben):

6.1: Umfasst Informationen, die unter den vorstehenden Punkten nicht aufgeführt wurden, aber für die Bewertung des Studienabschlusses relevant sind, z.B. ob der Studienabschluss Studien-/Ausbildungszeiten an einer anderen Bildungseinrichtung bzw. einem anderen Unternehmen/Land einschließt.

6.2: Hier können weitere nützliche Informationen über Einzelheiten des Studienabschlusses in Erfahrung gebracht werden, z.B. die Website der Pädagogischen Hochschule, das nationale Informationszentrum (NARIC AUSTRIA), das Europäische Netz (Europarat/UNESCO) der Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung.

#### 7. (Beurkundung des Anhanges):

7.1: Das Datum der Ausstellung muss nicht notwendigerweise mit dem Datum des Abschlusses des ordentlichen Studiums bzw. der Verleihung des akademischen Grades übereinstimmen. Dennoch sollte nach Möglichkeit danach getrachtet werden, dass das studienabschließende Zeugnis und der Anhang zum Diplom ein identes Datum aufweisen.

7.2: Name und Unterschrift der Amtsperson beziehen sich auf jene Person, die den Anhang zum Diplom beurkundet.

7.3: Die amtliche Funktion der bescheinigenden Person ist zu nennen, z.B. Rektor oder Verwaltungsdirektor.

Es ist der Amtsstempel oder das Siegel der Einrichtung zu verwenden, die den Anhang zum Diplom ausstellt.

#### 8. (Angaben zu den nationalen postsekundären Bildungseinrichtungen):

Ein Abriss zum österreichischen Hochschulsystem findet sich in deutscher Sprache sowie in englischer Übersetzung auf der Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

#### **Zu § 4 (In-Kraft-Treten):**

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung ist der 1. Oktober 2007. Dies entspricht der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005. Mit Kundmachung der Verordnung gehört diese dem Rechtsbestand an und dient als Grundlage für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten durch die Gründungsstudienkommission.